

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Martin Bäumer, Karin Bertholdes-Sandrock, Hennig Brandes, Ursula Körtner, Ingrid Klopp, Karl-Heinrich Langspecht, Frank Oesterhelweg, Anette Meyer zu Strohen, Axel Miesner und Kai Seefried (CDU), eingegangen am 11.02.2009

EU-Glühbirnenverbot ausgereift? - Klimaschützer üben Kritik

Die Europäische Kommission will, beginnend mit dem Jahr 2009, die Glühbirne aus allen europäischen Haushalten verbannen. Damit will die Kommission einen europäischen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Als Alternative werden Energiesparlampen propagiert, die mithelfen sollen, das Klima zu retten. Dabei ist das Einsparpotenzial begrenzt. Nur 1,5 % des gesamten Energieverbrauchs eines Haushaltes werden durch Licht und Lampen verursacht.

Doch die Kritik an diesem Vorgehen wird immer lauter. In der Oktober-Ausgabe der Zeitschrift *Ökotest* wurden Energiesparlampen getestet. Unter der Überschrift „Keine Leuchten“ wurde geschrieben: „Sie sollen eigentlich das Klima retten. Jetzt die große Überraschung in unserem Test: Die Einsparmöglichkeiten von Energiesparlampen sind viel geringer als versprochen. Zudem erzeugen die Ökoleuchten Elektrosmog und eine schlechte Lichtqualität.“

In der Sendung „report“ vom 05.01.2009 wurde berichtet, dass der Widerstand gegen das Glühlampenverbot wächst. Prof. Ottmar Edenhofer, der Kovorsitzende des Weltklimarates, wurde mit den Worten zitiert: „Das Verbot der Glühbirne ist blinder Aktionismus und zeugt von einer Regulierungswut, die der Klimapolitik kaum hilft, denn es geht jetzt nicht darum, den Bürgern etwas zu verbieten, sondern nach Möglichkeit den Bürgern Anreize zu schaffen, die sie dafür belohnen, wenn sie herausfinden, wo man am günstigsten und billigsten CO₂ vermeidet.“

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Notwendigkeit eines europäischen Glühbirnenverbots?
2. Welche Auswirkungen hat die Einführung eines solchen Glühbirnenverbots auf den Klimaschutz?
3. Mit welchem Überwachungsaufwand zur Durchsetzung des Glühbirnenverbots ist zu rechnen?
4. Wie hoch ist der derzeitige Anteil an Energiesparlampen bundesweit?
5. Wie viele Energiesparlampen werden jährlich als Sondermüll entsorgt?
6. Wer trägt die Kosten für die Sondermüllentsorgung der Energiesparlampen?
7. Wie beurteilt die Landesregierung den Entsorgungsaufwand für Energiesparlampen im Vergleich zu Glühlampen?
8. Ist die Landesregierung in dem Beratungsverfahren zur Einführung eines Glühbirnenverbots beteiligt worden?
9. Plant die EU-Kommission für andere Produktbereiche ähnliche Regelungen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 17.02.2009 - II/721 - 236)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz
- 17-01425-7-11-004 -

Hannover, den 16.03.2009

Das Europäische Parlament und der Rat haben mit der „Ökodesign-Richtlinie für energiebetriebene Produkte“ (2005/32/EG) vom 06.07.2005 den rechtlichen Rahmen für den Erlass von Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission zur Festlegung von Anforderungen an energiebetriebene Produkte geschaffen. Die Kommission plant zurzeit Durchführungsverordnungen für ca. 27 Produktgruppen. Davon hat die Kommission bisher eine Durchführungsverordnung (EG, Nr. 1275/2008) zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch von elektrischen und elektronischen Haushalts- und Bürogeräten im Bereitschafts- und Aus-Zustand (Standby-Verordnung) vom 17.12.2008 sowie eine weitere Durchführungsverordnung (EG, Nr. 107/2009) zur Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Set-Top-Boxen vom 04.02.2009 verkündet; die Anforderungen treten jeweils ein Jahr später in Kraft. Zu den Vorschlägen der Kommission für drei weitere Produktgruppen

- Büro- und Straßenbeleuchtung,
- externe Netzgeräte sowie
- Haushaltsbeleuchtung

liegen die zustimmenden Beschlüsse des Regelungsausschusses vor.

Zur Durchführungsverordnung für Haushaltsbeleuchtung hat der Umweltausschuss des Europaparlaments seine Zustimmung am 07.02.2009 gegeben, die Verordnung wird in Kürze im Europäischen Amtsblatt verkündet. Die Ökodesign-Anforderungen dieser Durchführungsverordnung treten in sechs zeitlich gestaffelten Stufen (01.09.2009 bis 01.09.2016) in Kraft. Diese Anforderungen führen bereits mit der ab 01.09.2009 in Kraft tretenden 1. Stufe faktisch zu einem Verbot von Glühlampen mit einer Leistung von 100 Watt und mehr.

Diese umgangssprachlich „Glühlampenverbotsverordnung“ genannte Vorschrift hat in der interessierten Öffentlichkeit ein unterschiedliches Echo hervorgerufen. Die Zeitschrift *Ökotest* (August 2008) bezweifelt die von der Europäischen Kommission ermittelten Energieeinsparpotentiale und kommt zu dem Ergebnis „Energiesparlampen sind kein wirklicher Fortschritt und keine echte Alternative zu Glühlampen“. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, das Umweltbundesamt, die Deutsche Umwelthilfe sowie die Stiftung Warentest und der Zentralverband der Deutschen Elektroindustrie (ZVEI) hingegen begrüßen den Vorschlag der Europäischen Kommission ausdrücklich.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung sieht keine Notwendigkeit für ein europäisches „Glühbirnenverbot“.

Angesichts der zur Umsetzung der zur Ökodesign-Richtlinie für energiebetriebene Produkte zu erwartenden Vielzahl von europäischen Vorschriften stellt sich für die Landesregierung mehr denn je die Frage, wie bei dieser Regelungsflut die von der Politik angestrebten Ziele der Deregulierung und Entbürokratisierung erreicht werden sollen. Den Bürgern wie auch der Wirtschaft, insbesondere den kleinen und mittelständischen Unternehmen ist die Vielzahl von europarechtlichen Vorschriften nicht mehr zu vermitteln und schwerlich zuzumuten.

Die Landesregierung ist daher der Auffassung, dass die Flut der zu berücksichtigenden Aspekte und Daten beim Produktdesign im Sinne von noch mehr Umweltschutz nur beherrscht werden kann,

wenn auch die Eigenverantwortung der Unternehmen gestärkt wird. Die Landesregierung betont in diesem Zusammenhang, dass sie keinerlei Abstriche an den ökologischen Standards unterstützt.

Ich habe daher den Bundeswirtschaftsminister sowie den Bundesumweltminister und alle deutschen Europaparlamentarier angeschrieben und nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erwägungsgründe der Ökodesign-Richtlinie für energiebetriebene Produkte ausdrücklich den Vorrang der Selbstregulierung bzw. der freiwilligen Vereinbarung vorsehen. Die Landesregierung bedauert, dass hiervon kein Gebrauch gemacht worden ist.

Zu 2:

Nach Mitteilung der Europäischen Kommission betrug der Stromverbrauch der von dieser Verordnung erfassten Produkte im Jahr 2007 schätzungsweise 112 Terawattstunden (TWh); dies entspricht einem Ausstoß von ca. 45 Mio. t Kohlenstoffdioxid. Der Verbrauch soll, so die Europäische Kommission, bei unveränderten Rahmenbedingungen bis zum Jahr 2020 auf 135 TWh ansteigen. Die Europäische Kommission wie auch das Umweltbundesamt erwarten von dieser Verordnung bis zum Jahr 2020 eine Energieeinsparung von ca. 39 TWh (entspricht ca. 14 Mio. t Kohlenstoffdioxid) gegenüber unveränderten Rahmenbedingungen.

Nach Mitteilung des Zentralverbandes der Deutschen Elektroindustrie (PI 165/2008) werden durch diese Verordnung allein in Deutschland umgerechnet bis zu ca. 4,5 Mio. t Kohlenstoffdioxid pro Jahr eingespart, zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt die Deutsche Umwelthilfe (PI vom 05.12.2008), wenn 60 % aller Lampen in Haushalten durch Energiesparlampen ersetzt würden.

Zu 3:

Wie in den Vorbemerkungen dargestellt, bildet die Ökodesign-Richtlinie für energiebetriebene Produkte den rechtlichen Rahmen für die von der Kommission zu erlassenden Durchführungsmaßnahmen. Die Ökodesign-Richtlinie ist durch das Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (EBPG) vom 27.02.2008 in nationales Recht umgesetzt. Mit diesem Gesetz wird der ordnungsrechtliche Rahmen für die Marktüberwachung energiebetriebener Produkte vorgegeben. Danach haben die zuständigen Behörden ein Überwachungskonzept zu erstellen, dass insbesondere Folgendes umfasst:

- das Erfassen und Auswerten verfügbarer Informationen zur Ermittlung von Mängelschwerpunkten und Warenströmen,
- die Aufstellung, regelmäßige Anpassung und Durchführung von Überwachungsprogrammen, mit denen die Produkte stichprobenartig und in dem erforderlichen Umfang überprüft werden, sowie die Erfassung und Bewertung dieser Programme und
- die regelmäßige Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit des Konzeptes.

Im Anhang III der „Glühlampenverbotsverordnung“ wird das „Nachprüfungsverfahren zur Marktaufsicht“ definiert. Danach müssen die Mitgliedstaaten mindestens 20 Lampen desselben Modells und desselben Herstellers prüfen.

Folgende Messgrößen sind zu prüfen:

Quecksilbergehalt in den Lampen, Lampenwirkungsgrad, Lampensockel, Lampenlebensdauer, Zünd/Aufwärmzeit, Leistungsfaktor, spezifische effektive UV-Strahlung, Farbwiedergabe, Farbart, Leuchtdichte, Lichtstrom, Lichtstromfaktor, Lampenüberlebensfaktor.

Damit kommen auf die Überwachungsbehörden quantitativ wie auch qualitativ vollkommen neue Aufgaben zu. Zurzeit werden in einem Bund-Länder-Arbeitskreis Überlegungen angestellt, wie unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und dem Chemikalienrecht die Überwachungsprogramme inhaltlich konkret auszugestalten sind. Dabei ist es das Ziel, die neuen Aufgaben hinsichtlich Sachmittel und Personaleinsatz möglichst effektiv und unter Nutzung von Synergien wahrzunehmen.

Zu 4:

Nach Mitteilung des ZVEI (PR 2/2009) werden derzeit pro Jahr ca. 200 Millionen Glühlampen sowie ca. 40 Millionen Energiesparlampen verkauft.

Zu 5:

Exakte Daten zur Entsorgung von Energiesparlampen liegen hier nicht vor, da diese gemäß § 9 Abs. 4 Elektrogerätegesetz in der Sammelgruppe 4 (Gasentladungslampen) gemeinsam mit Leuchtstofflampen und Entladungslampen erfasst werden. Nach einer Schätzung der Fa. Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH, die als Gemeinschaftsunternehmen der deutschen Lampenhersteller bundesweit die Erfassung und Entsorgung von Gasentladungslampen organisiert, wurden im Jahr 2007 35,5 Mio Altlampen erfasst und entsorgt (Quelle: Lightcycle Jahresbericht 2007).

Zu 6:

Gemäß Elektrogerätegesetz (ElektroG) sind die Hersteller grundsätzlich verpflichtet, die Kosten für die Entsorgung von Energiesparlampen zu tragen.

Zu 7

Der Entsorgungsaufwand für Energiesparlampen ist im Vergleich zu Glühlampen deutlich höher. Energiesparlampen enthalten kleine Mengen von Quecksilber (ca. 4 bis 8 mg pro Lampe) und dürfen deshalb nicht über die normale Restülltonne entsorgt werden. Nach § 9 Abs. 4 Elektrogerätegesetz müssen sie getrennt von anderen Abfällen erfasst werden. Bei einer umweltgerechten Entsorgung wird das Quecksilber entfernt und ebenso wie das Altröhrenglas und andere Metalle wiederverwendet. Die übrigen Bestandteile werden als Sonderabfall entsorgt.

Das eigentliche Problem besteht darin, dass nach Angaben von Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH nur ca 10 % der in den privaten Haushalten anfallenden Gasentladungslampen ordnungsgemäß erfasst und entsorgt werden, d. h. ca 90 % gelangen als Fehlwürfe in den Restmüll (Quelle: Lightcycle Jahresbericht 2007).

Demgegenüber enthalten Glühlampen feine Drähte, die sich im Rahmen einer Glasaufbereitung nicht von den Glasscherben trennen lassen und damit die Herstellung von Recyclingglas verhindern. Glühlampen können problemlos über die graue Restmülltonne entsorgt werden.

Zu 8:

Nein.

In der Ökodesign-Richtlinie für Energiebetriebene Produkte ist festgelegt, dass die Kommission beim Erlass von Durchführungsmaßnahmen von einem Ausschuss (Regelungskontrollausschuss) unterstützt wird, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammensetzt (Regelungsverfahren mit Kontrolle). Die geltende Bund-Länder-Vereinbarung (Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union in Ausführung von § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union) sieht keine Hinzuziehung von Ländervertretern zu den Komitologieausschüssen vor; der Bundesrat wird ebenfalls nicht beteiligt.

Wenn der Vorschlag der Kommission vom Regelungsausschuss mehrheitlich angenommen worden ist, wird der Vorschlag dem Europäischen Parlament und dem Rat zugeleitet. Der Vorschlag kann von Parlament und Rat nur abgelehnt werden, wenn die Durchführungsmaßnahmen über die Ökodesign-Richtlinie (Basisrechtsakt) hinausgehen, wenn der Vorschlag mit dem Ziel oder dem Inhalt der Ökodesign-Richtlinie unvereinbar ist, oder wenn er gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstößt (Beschluss des Rates vom 17.07.2006 [2006/512/EG]).

Zu 9:

Die Europäische Kommission plant nach derzeitigem Stand Durchführungsverordnungen für ca. 27 Produktgruppen. Ergänzend zu den im Vorspann erläuterten Durchführungsverordnungen werden für folgende weitere Produktgruppen Durchführungsverordnungen bis ca. 2013/2014 erlassen:

Fernsehgeräte, Waschmaschinen und Geschirrspüler im Haushalt, Haushaltskühl- und Gefriergeräte, Elektromotoren, Umlaufpumpen, Warmwasserbereiter, Wasserpumpen, Ventilatoren, Kühl- und Tiefkühlgeräte, Transformatoren, Bild- und Tonverarbeitung, Einzelraumheizgeräte, Warmluftzent-

ralheizung, Haushalts- und Gewerbeöfen für Speisen und Mikrowellengeräte, Haushalts- und Gewerbeherde und -grills, gewerbliche Geschirrspüler, Waschmaschinen und Trockner, nicht-gewerbliche Kaffeemaschinen, Verbrauch im vernetzten Bereitschaftsbetrieb, Haushalts-Notstromversorgung.

Darüber hinaus befindet sich zurzeit eine Erweiterung des Geltungsbereichs der Ökodesign-Richtlinie für Energiebetriebene Produkte um „energieverbrauchsrelevante Produkte“ (z. B. Wasserhähne, Dämmmaterial, Reifen, Fenster) im Mitberatungsverfahren.

Hans-Heinrich Sander